

Beschluss



MIT

MITTELSTANDS- UND
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG
DER CDU NRW

der 9. Landesdelegiertenversammlung

Doppelmitgliedschaft

Die MIT Kreisverbände werden aufgefordert, das in § 4, Abs. 3 der Landessatzung der MIT NRW enthaltene Verbot einer Doppelmitgliedschaft in MIT und CDA in geeigneter Weise durchzusetzen. Die Umsetzung dieses Beschlusses soll bis zum 31.03.2007 erfolgen. Die Kreisverbände berichten bis zum 30.04.2007 über die Umsetzung dieses Beschlusses an den Landesvorstand.

Der MIT Landesvorstand wird aufgefordert, sich gegenüber dem Bundesvorstand für ein analoges Vorgehen im gesamten Bundesverband einzusetzen. Der MIT-Landesverband wird die Kreisverbände ausdrücklich nochmals auf Ihre Obliegenheiten zur Durchsetzung der Satzungsregelungen hinweisen.

Begründung:

Die Landessatzung der MIT NRW enthält seit einigen Jahren in ihrem § 4, Abs 3 die folgende Bestimmung:

3. Eine Doppelmitgliedschaft in der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung und der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) ist nicht möglich.

Auch die Bundessatzung der MIT sagt in ihrem § 4, Abs. 5:

5. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ und der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) ist nicht möglich.

Bisher hat es, von einzelnen Fällen abgesehen, offenbar keine Aktivitäten gegeben, um diese Satzungsbestimmung durchzusetzen. Für das Profil der MIT ist es aber wichtig, dass sich auch unsere Mitglieder eindeutig zu unserer Vereinigung bekennen und auch von „außen“ als solche

28 eindeutig erkannt werden. Der Landesvorstand soll daher geeignete Maßnahmen ergreifen, um
29 die Satzungsbestimmung kurzfristig durchzusetzen.

30

31 Auch soll der Landesverband versuchen, den Bundesverband für ein bundesweit einheitliches
32 Umsetzen dieser Satzungsregelung zu gewinnen.